An die
Stadtwerke Bad Urach
Eckisstraße 6
72574 Bad Urach

Erklärung nach § 45 der Wasserabgabesatzung

Wasserzins für Bauten:

Name des Antragstellers (lt. Baugesuch):

.....

Anschrift: .....

Bauobjekt: .....
(Ort, Straße, Flurstück-Nr.)

☐ 1. Ich beantrage die Feststellung des Bauwasserverbrauchs mittels eines von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Wasserzählers.

☐ 2. Ich beantrage die Herstellung einer Behelfsleitung zur Baustelle (gegen Kostenerstattung)

☐ 3. Ich beantrage die pauschale Veranlagung des Bauwasserzinses nach der Größe des umbauten Raumes.

☐ 4. Eine Bauwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz erfolgt nicht. Das erforderliche Bauwasser wird auf folgende Weise beschafft:

☐ 5. Bei Fertigbauweise:

a) Werden Keller- bzw. Untergeschoss und Garage ebenfalls in Fertigbauweise erstellt? ☐ ja ☐ nein

b) Wenn nein – wird für Keller, Untergeschoss und Garage Bauwasser benötigt?

Datum Unterschrift

* **Nichtzutreffendes bitte streichen**

Bitte Rückseite beachten!

BEARBEITUNGSVERMERK STADTWERKE:

Eingang:	Auftrag an Werkstatt	umbauter Raum
.....	.....	..... m3

Auszug aus der Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Urach

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller-und Untergeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

Anmerkung:

Die Monatage und Demontage von Wasserzählern wird nach
Herstellung der Bauwasserleitung gesondert in Rechnung gestellt.

a)	Pauschaler Kostenersatz für die Montage und Demontage eines Bauwasserzählers	40,-- €

.. .